

	<b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 42</b>
<b>Abt. Flugtechnik</b>	<b>Durchführung von Erprobungs- und Prüfflügen</b>

1. **Inkrafttreten**  
Dieser Lufttüchtigkeitshinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.
2. **Geltungsbereich**  
Dieser LTH beinhaltet organisatorische wie auch personelle Mindestanforderungen für die Durchführung von Erprobungs- und Prüfflügen auf nationaler Ebene.
3. **Durchführung von Erprobungs- und Prüfflügen**  
Aufgrund internationalen Vorgaben (ICAO, JAA, EASA) sowie der gesetzlichen Übertragungsmöglichkeit von Erprobungs- und Prüfflügen an entsprechende Betriebe wurde eine einheitliche Regelung zur Durchführung von Erprobungs- und Prüfflügen erforderlich. Darüber hinaus wird durch diesen LTH der entsprechende Rahmen, zur Durchführung von Schau- und Demonstrationsflügen sowie von Flügen im Bereich der Luftfahrtforschung, geschaffen.
4. **Bezeichnung der Regelung**  
Regelung für Erprobungs- und Prüfflüge in Österreich, Ausgabe 1 vom 30. Dezember 2005.